



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 4. Januar 2021
Bezug: Ihre Eingabe vom
10. August 2020; Pet 4-19-07-4013-
037001
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

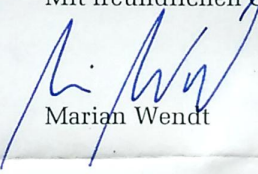
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
17. Dezember 2020 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen
entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/25359), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen


Marian Wendt



Pet 4-19-07-4013

Reisevertragsrecht

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen
– weil dem Anliegen entsprochen worden ist –.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Reiseveranstalter und Airlines statt einer Erstattung der Vorauszahlungen keine verpflichtenden Gutscheine an die Reisenden auszugeben dürfen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass das auf diese Lösung gerichtete und in der Presse veröffentlichte Ansinnen der Reisebranche verfassungswidrig sei, weil es einen Kontrahierungszwang vorsehe und die grundgesetzlich garantierte Handlungsfreiheit beschränke. Zudem sei eine Verschiebung der Reise aus persönlichen Gründen, beispielsweise wegen des vom Arbeitgeber bewilligten Urlaubszeitraums, häufig nicht möglich. Es sei den Reisenden schließlich auch nicht zumutbar, den Reiseveranstaltern zinslose Darlehen zu gewähren. Die Reiseveranstalter hätten ihre Lage durch Misswirtschaft selbst herbeigeführt oder trügen nun schlicht ihr unternehmerisches Risiko, welches nicht auf die Reisenden abgewälzt werden dürfe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 206 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 33 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Deutschen Bundestages um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem



noch Pet 4-19-07-4013

Ausschuss betraf (vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz BT-Drs. 19/19218). Auch das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mit der Thematik und beriet hierüber ausführlich (vgl. Protokoll der Plenarsitzung 19/165 vom 17. Juni 2020 und 19/170 vom 2. Juli 2020). Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Auswirkungen der weltweiten Reisebeschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie stellen derzeit viele Reiseveranstalter vor existenzielle Probleme. Können die gebuchten Reisen nicht durchgeführt werden, müssen die Reiseveranstalter ihren Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, die geleisteten Vorauszahlungen erstatten. Aufgrund der massenhaften Stornierungen und bei gleichzeitig ausbleibenden Neubuchungen stehen die Reiseveranstalter vor erheblichen Liquiditätsengpässen, die den wirtschaftlichen Fortbestand der Unternehmen ernsthaft gefährden.

In dieser Situation wurde geprüft, wie der Reisebranche geholfen und die Interessen der Reisenden gewahrt werden können. Dabei liegt auch der Fortbestand der Reiseveranstalter grundsätzlich im Interesse der Verbraucher, weil diese mit ihren Rückforderungen die Insolvenz eines oder mehrerer Reiseveranstalter auslösen könnten und im schlechtesten Fall dann nur einen Bruchteil ihrer Vorauszahlungen erhielten. Die bestehende gesetzliche Insolvenzsicherung ist auf die aktuelle Ausnahmesituation nicht ausgelegt und muss dies nach den bestehenden europarechtlichen Vorgaben auch nicht sein.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung geprüft, ob und in welchem Rahmen die Ausgabe von Gutscheinen durch die Reiseveranstalter eine interessengerechte Lösung sein kann. Diese Prüfung umfasste zunächst auch Überlegungen, eine Gutscheinelösung so auszugestalten, dass die Reisenden den angebotenen Gutschein annehmen müssen und dies nur in besonderen Ausnahmefällen aufgrund persönlicher Umstände verweigern können. Auf diese Überlegungen nimmt die Petition Bezug. Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass diese Überlegungen mittlerweile überholt sind.

Am 17. Juli 2020 ist das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern im Bereich der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und



noch Pet 4-19-07-4013

des Steuerberatungsgesetzes während der COVID-19-Pandemie in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde den Reiseveranstaltern ermöglicht, den Reisenden statt der sofortigen Erstattung der Vorauszahlungen Gutscheine anzubieten. Diese Gutscheine müssen die Reisenden jedoch nicht annehmen, sie können alternativ auch weiterhin die Erstattung ihrer Vorauszahlungen verlangen. Der vom der Petition befürchtete Kontrahierungszwang besteht damit nicht und auch darüber hinaus ergeben sich für die Reisenden keine negativen Folgen. Sollte eine Verschiebung der Reise nicht möglich sein, kann dem dadurch begegnet werden, dass die Reisenden den angebotenen Gutschein nicht annehmen.

In den meisten Fällen wird allerdings den Reisenden mit der Annahme der Gutscheine sogar besser gedient sein, als wenn sie auf der Erstattung ihrer Vorauszahlungen bestehen. Mit der Annahme des Gutscheins leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der Reiseveranstalter und behalten damit die Möglichkeit, die ursprünglich geplante Reise zu einem späteren Zeitpunkt auch tatsächlich durchführen zu können. Die Gutscheine sind außerdem vollständig gegen eine Insolvenz des Reiseveranstalters abgesichert, so dass den Reisenden in diesem Fall ihre Vorauszahlungen in voller Höhe erstattet werden und sie nicht - wie bei der Rückforderung der Vorauszahlungen - das Risiko tragen, möglicherweise nur eine anteilige Erstattung zu erhalten.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und stellt im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass die Reisende auch weiterhin die Erstattung ihrer Vorauszahlungen verlangen dürfen und nicht an die Annahme eines Gutscheins angewiesen sind. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Bedarf für ein gesetzgeberisches Handeln des Deutschen Bundestages.

Demzufolge empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition bereits durch die geltende Rechtslage entsprochen wird.